



Swiss Squash

Sihltalstrasse 63

8135 Langnau a. A.

swiss@squash.ch

www.squash.ch

043 377 70 03 (Tel)

043 377 70 07 (Fax)



Transferreglement (TR)

Reglement zur Spielberechtigung an Mannschaftswettbewerben

INHALTSVERZEICHNIS

1	GELTUNGSBEREICH	3
1.1	Wettbewerbe	3
1.2	Clubs, Spieler, Funktionäre	3
2	SPIELBERECHTIGUNG AN MANNSCHAFTSWETTBEWERBEN	3
2.1	Grundsätzliches.....	3
2.2	Schweizer Staatsangehörige	3
2.3	Ausländische Staatsangehörige	3
3	TRANSFERS	4
3.1	Transferperioden	4
3.2	Massgebende Klassierung	4
3.3	Transferbedingungen für A- und B-Spieler	4
3.4	Transferformalitäten für A- und B-Spieler	4
3.5	Transferbedingungen für C- Spieler	5
3.6	Transferformalitäten für C- Spieler	5
3.7	Einzelmitglieder und nicht lizenzierte C- Spieler	5
3.8	Beginn der Spielberechtigung für den neuen Club	5
4	INSTANZENWEG / REKURSE	6
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
5.1	Vertragliche Vereinbarungen zwischen Clubs und Spielern	6
5.2	Übersetzungen.....	6
5.3	Inkrafttreten.....	6
6	ÄNDERUNGEN	7

Vorbemerkung

Das Reglement ist aus Gründen des Sprachgebrauchs und der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form abgefasst. Sämtliche Bezeichnungen gelten indessen für beide Geschlechter.



1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Wettbewerbe

Dieses Reglement gilt für alle offiziellen Mannschaftswettbewerbe von SWISS SQUASH .

Als solche gelten insbesondere:

- Interclub
- Swiss Cup

1.2 Clubs, Spieler, Funktionäre

Diesem Reglement sind alle SWISS SQUASH in irgendwelcher Form angeschlossenen Spieler, Funktionäre, Clubs und Centers unterstellt.

2 SPIELBERECHTIGUNG AN MANNSCHAFTSWETTBEWERBEN

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Zur Spielberechtigung an offiziellen Mannschaftswettbewerben muss der Spieler im Besitz einer gültigen und auf den Club ausgestellten Lizenz sein und die Bedingungen des vorliegenden Reglements erfüllen. Kurzlizenzen sind bei offiziellen Mannschaftswettbewerben ungültig.
- 2.1.2 Zur Spielberechtigung an offiziellen Mannschaftsmeisterschaften muss der Spieler die Unterstellungserklärung von Swiss Olympic betreffend Doping unterzeichnet haben. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Interclubeinsätze in der 1. Liga und tiefer klassierte Ligen.
- 2.1.3. Während eines Spieljahres ist ein Spieler an allen offiziellen Mannschaftswettbewerben nur für den gleichen Club spielberechtigt. (Ausnahmen: C-Spieler siehe 3.6 und Damen beim Tell Cup).
- 2.1.4 Spieler sind grundsätzlich berechtigt an im angrenzenden Ausland stattfindenden offiziellen Mannschaftswettbewerben teilzunehmen, ausser bei Anlässen des Nationalkaders für die sie ein offizielles Aufgebot erhalten haben.

2.2 Schweizer Staatsangehörige

Schweizer Staatsangehörige sind an Mannschaftswettbewerben unabhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz für einen Club spielberechtigt.

2.3 Ausländische Staatsangehörige

Ausländische Staatsangehörige im Sinne dieses Reglementes sind Personen ohne schweizerische Staatsbürgerschaft. Sie sind den Schweizern gleichgestellt. Sie sind für eine Mannschaft spielberechtigt, sofern sie vor dem ersten Einsatz für eine Mannschaft im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens drei Monaten sind. Für NLA- oder NLB-Spieler ist zudem eine Arbeitsbewilligung von mindestens drei Monaten notwendig. Die Clubs sind dafür verantwortlich, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden.

Für die Einstufung neuer Spieler muss zudem fünf Arbeitstage vor dem ersten Einsatz ein schriftlicher Vorschlag zur Einstufung in die Computerrangliste an das SWISS SQUASH Sekretariat eingereicht werden.

Der Spieler ist spielberechtigt, sobald die Kopie der Aufenthaltsbewilligung/Arbeitsbewilligung im Sekretariat vorliegt und die Einstufung in die Computerrangliste erfolgt ist.

Staatsangehörige welche am 1. Oktober des laufenden Spieljahres 5 Jahre ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz hatten, sind den Schweizern gleichgestellt.

3 TRANSFERS

3.1 Transferperioden

Die 1. Transferperiode beginnt am 1. Juni und dauert bis zum 31. Dezember.

Die 2. Transferperiode beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Mai.

3.2 Massgebende Klassierung

Die für den Transfer massgebende Klassierung der Spieler ergibt sich aus der letzten im vorherigen Spieljahr publizierten Computerrangliste von SWISS SQUASH.

3.3 Transferbedingungen für A- und B-Spieler

3.3.1 Während der 1. Transferperiode sind Spielerverpflichtungen (Transfer eines bereits in der Vorsaison lizenzierten Spielers / Neuverpflichtungen / Wiederverpflichtungen) unter Beachtung der Formalitäten gemäss Ziffer 3.4. grundsätzlich uneingeschränkt möglich, sofern keine anderslautenden vertraglichen Verpflichtungen bestehen.

3.3.2 Während der 2. Transferperiode sind keine Spielerverpflichtungen mehr möglich.

3.4 Transferformalitäten für A- und B-Spieler

3.4.1 Bei A-Spielern (Schweizer und Ausländer) muss die alljährliche Verpflichtungsanzeige (Neuverpflichtungs-, Wiederverpflichtungs- sowie Transferanzeige) von einem vom betreffenden Spieler unterzeichneten Formular begleitet sein, in welchem sich dieser dazu äussert, für welchen Club er in der betreffenden Saison spielen will und er angibt, dass er gegenüber eine allfälligen anderen Schweizer Club, für welchen er in der Vorsaison spielte, keinerlei vertragliche Verpflichtungen mehr hat.

3.4.2 Bei B-Spielern muss einzig die Transferanzeige eines bereits in der Vorsaison lizenzierten Spielers vom Formular gemäss Ziffer 3.4.1. begleitet sein.

3.4.3 Sämtliche Verpflichtungsanzeigen (evtl. samt Formular) von A- und B-Spielern müssen dem Sekretariat von SWISS SQUASH (bei Transfers zusätzlich dem bisherigen Club) fristgerecht mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail (pdf-Dokument) angezeigt werden. Massgebend ist im ersten Fall das Datum des Poststempels. Im zweiten Fall muss das E-Mail vom Sekretariat von SWISS SQUASH innert Frist bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen (Achtung Bürozeiten / Feiertage!).

3.5 Transferbedingungen für C- Spieler

- 3.5.1 Während der 1. Transferperiode sind jegliche Spielerverpflichtungen (Neuverpflichtung, Wiederverpflichtung, Transfer) uneingeschränkt möglich.
- 3.5.2 Während der 2. Transferperiode sind Spielerverpflichtungen unter Beachtung der Formalitäten gemäss Ziffer 3.6. möglich, sofern keine anderslautenden vertraglichen Verpflichtungen bestehen.

3.6 Transferformalitäten für C- Spieler

- 3.6.1 Sämtliche Verpflichtungen während der 1. Transferperiode erfolgen ohne zusätzliche Formalitäten durch das Lösen der Lizenz.
- 3.6.2 Bei Transfers während der 2. Transferperiode ist eine Transferanzeige samt Formular gemäss Ziffer 3.4.1. mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail (pdf-Dokument) an das Sekretariat einzureichen. Ebenfalls ist die Einverständniserklärung des bisherigen Clubs beizulegen.

3.7 Einzelmitglieder und nicht lizenzierte C- Spieler

C-Spieler, welche im Vorjahr Einzelmitglieder von SWISS SQUASH oder nicht lizenzierte Spieler waren, können während des ganzen Spieljahres uneingeschränkt die Lizenz für einen Club lösen.

Das gleiche gilt für C-Spieler, welche während der 1. oder 2. Transferperiode eine Einzellizenz lösen.

3.8 Beginn der Spielberechtigung für den neuen Club

- 3.8.1 Sind sämtliche Transferbedingungen und -formalitäten erfüllt, so ist der Spieler nach dem Vorliegen der notwendigen Bewilligungen auf dem Sekretariat und nach der Einstufung in der Computerrangliste, jedoch spätestens 5 Tage nach dem Datum des Transfers (Poststempel des eingeschriebenen Briefes an das Sekretariat) für den neuen Club spielberechtigt.
- 3.8.2 Fehlt irgendeine Voraussetzung, so ist der Transfer ungültig. Der Spieler bleibt in diesem Fall für den bisherigen Club spielberechtigt



4 INSTANZENWEG / REKURSE

Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Reglement werden in 1. Instanz vom Chef des Bereichs Wettkampf entschieden. Der weitere Instanzenweg ergibt sich aus dem Rechtspflegereglement von SWISS SQUASH.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Clubs und Spielern

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Clubs/Centers und Spielern bleiben auf jeden Fall vorbehalten.

Die Beurteilung oder Durchsetzung von Forderungen aus solchen Vereinbarungen fällt jedoch nicht in den Kompetenzbereich von SWISS SQUASH.

5.2 Übersetzungen

Das Reglement wird in die französische Sprache übersetzt. Bei Interpretationsdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

5.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die ausserordentlichen Generalversammlung von SWISS SQUASH vom 07.07.2004 auf das Spieljahr 2004/05 in Kraft gesetzt.

6 ÄNDERUNGEN

Alt

- 2.1.3 Während eines Spieljahres ist ein Spieler an allen offiziellen Mannschaftswettbewerben nur für den gleichen Club spielberechtigt (Ausnahme: C- und D-Spieler siehe 3.6 und Damen beim Tell Cup).

Neu

- 2.1.3 Während eines Spieljahres ist ein Spieler an allen offiziellen Mannschaftswettbewerben nur für den gleichen Club spielberechtigt (Ausnahme: C-Spieler siehe 3.6 und Damen beim Tell Cup).

Steffisburg 25.08.2005

Alt

- 3.1 Die 1. Transferperiode beginnt am 1. Juni und dauert bis zum 31. Juli.
Die 2. Transferperiode beginnt am 1. August und dauert bis zum 31. Dezember.
- 3.3.1 Während der 1. Transferperiode sind Transfers unter Beachtung der Transferformalitäten uneingeschränkt möglich.
- 3.3.2 Während der 2. Transferperiode sind Transfers eines bereits lizenzierten Spielers unter Beachtung der Transferformalitäten nur noch mit dem schriftlichen Einverständnis des bisherigen Clubs möglich. Die Neuverpflichtung eines noch nicht lizenzierten Spielers oder eines Einzelmitglieds von SWISS SQUASH ist auch während der 2. Transferperiode uneingeschränkt möglich.
- 3.3.3 Nach Ablauf der 2. Transferperiode sind für A- und B-Spieler keine Transfers mehr möglich.
- 3.4.1 Transfers müssen in jedem Fall innerhalb der durch 3.1 gegebenen Fristen dem bisherigen Club und dem Sekretariat von SWISS SQUASH mittels eingeschriebenem Brief angezeigt werden. Massgebend ist das Datum des Poststempels
- 3.4.2 Die Transferanzeige hat den Namen des Spielers, des bisherigen und des neuen Clubs zu enthalten und muss vom Spieler und vom neuen Club unterzeichnet sein.
- 3.4.3 Bei Transfers eines bereits lizenzierten Spielers in der 2. Transferperiode muss die Transferanzeige überdies vom bisherigen Club unterzeichnet sein (Einverständniserklärung).
- 3.5.1 Während der 1. und 2. Transferperiode sind Transfers uneingeschränkt möglich.
- 3.5.2 Nach Ablauf der 2. Transferperiode sind Transfers unter Beachtung der Transferformalitäten nur noch unter einer der folgenden Bedingungen möglich:
- Schriftliches Einverständnis des bisherigen Clubs
 - Wohnortwechsel aus Arbeits-, Studien- oder ähnlichen Gründen, sofern dadurch ein Verbleib beim bisherigen Club nicht mehr zumutbar erscheint.
- 3.6.1 Transfers während der 1. und 2. Transferperiode erfolgen ohne zusätzliche Formalitäten durch das Lösen der Lizenz.



- 3.6.2 Bei Transfers nach der 2. Transferperiode ist mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat eine Transferanzeige einzureichen.
Diese hat den Namen des Spielers, des bisherigen und des neuen Clubs zu enthalten und muss vom Spieler, vom bisherigen und vom neuen Club unterzeichnet sein.
- 3.8.1 Sind sämtliche Transferbedingungen und -formalitäten erfüllt, so ist der Spieler 5 Tage nach dem Datum des Transfers (Poststempel des eingeschriebenen Briefes an das Sekretariat) für den neuen Club spielberechtigt.
- 3.8.2 Fehlt irgendeine Voraussetzung, so ist der Transfer ungültig. Der Spieler bleibt in diesem Fall für den bisherigen Club spielberechtigt.

Neu

- 3.1 Die 1. Transferperiode beginnt am 1. Juni und dauert bis zum 31. Dezember.
Die 2. Transferperiode beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Mai.
- 3.3.1 Während der 1. Transferperiode sind Spielerverpflichtungen (Transfer eines bereits in der Vorsaison lizenzierten Spielers / Neuverpflichtungen / Wiederverpflichtungen) unter Beachtung der Formalitäten gemäss Ziffer 3.4. grundsätzlich uneingeschränkt möglich, sofern keine anderslautenden vertraglichen Verpflichtungen bestehen.
- 3.3.2 Während der 2. Transferperiode sind keine Spielerverpflichtungen mehr möglich.
- 3.3.3 Entfällt.
- 3.4.1 Bei A-Spielern (Schweizer und Ausländer) muss die alljährliche Verpflichtungsanzeige (Neuverpflichtungs-, Wiederverpflichtungs- sowie Transferanzeige) von einem vom betreffenden Spieler unterzeichneten Formular begleitet sein, in welchem sich dieser dazu äussert, für welchen Club er in der betreffenden Saison spielen will und er angibt, dass er gegenüber einem allfälligen anderen Schweizer Club, für welchen er in der Vorsaison spielte, keinerlei vertragliche Verpflichtungen mehr hat.
- 3.4.2 Bei B-Spielern muss einzig die Transferanzeige eines bereits in der Vorsaison lizenzierten Spielers vom *Formular gemäss Ziffer 3.4.1. begleitet sein.*
- 3.4.3 Sämtliche Verpflichtungsanzeigen (evtl. samt Formular) von A- und B-Spielern müssen dem Sekretariat von SWISS SQUASH (bei Transfers zusätzlich dem bisherigen Club) fristgerecht mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail (pdf-Dokument) angezeigt werden. Massgebend ist im ersten Fall das Datum des Poststempels. Im zweiten Fall muss das E-Mail vom Sekretariat von SWISS SQUASH innert Frist bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen (Achtung Bürozeiten / Feiertage!).
- 3.5.1 Während der 1. Transferperiode sind jegliche Spielerverpflichtungen (Neuverpflichtung, Wiederverpflichtung, Transfer) uneingeschränkt möglich.



- 3.5.2 Während der 2. Transferperiode sind Spielerverpflichtungen unter Beachtung der Formalitäten gemäss Ziffer 3.6. möglich, sofern keine anderslautenden vertraglichen Verpflichtungen bestehen.
- 3.6.1 Sämtliche Verpflichtungen während der 1. Transferperiode erfolgen ohne zusätzliche Formalitäten durch das Lösen der Lizenz.
- 3.6.2 Bei Transfers während der 2. Transferperiode ist eine Transferanzeige samt Formular gemäss Ziffer 3.4.1. mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail (pdf-Dokument) an das Sekretariat einzureichen. Ebenfalls ist die Einverständniserklärung des bisherigen Clubs beizulegen.
- 3.8.1 Sind sämtliche Transferbedingungen und -formalitäten erfüllt, so ist der Spieler nach dem Vorliegen der notwendigen Bewilligungen auf dem Sekretariat und nach der Einstufung in der Computerrangliste, jedoch spätestens 5 Tage nach dem Datum des Transfers (Poststempel des eingeschriebenen Briefes an das Sekretariat) für den neuen Club spielberechtigt.
- 3.8.2 Fehlt irgendeine Voraussetzung, so ist der Transfer ungültig. Der Spieler bleibt in diesem Fall für den bisherigen Club spielberechtigt.

Basel, 15. Juli 2009